

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Oktober 2011

Rente und Zuverdienst

Zunehmend sind Rentner aufgrund ihrer geringen Rente gezwungen, sich nach einem Zuverdienst umzuschauen. Experten befürchten in den nächsten Jahren eine Zunahme der Altersarmut. Zudem sind viele Rentner aber auch noch rüstig und wünschen sich auch nach dem Rentenbeginn eine sinnvolle Tätigkeit. Daher überrascht zunächst nicht, dass jeder Rentner neben seiner Rente noch etwas dazu verdienen darf.

Dieser Zuverdienst kann aber je nach Art der Rente, Alter des Rentners und Höhe des Nebenverdienstes zu einer Kürzung der Rente führen:

Rentner, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können unbegrenzt hinzuverdienen. Bei unter 65-jährigen ist die Hinzuverdienstgrenze im Rentenbescheid ersichtlich. Diese hängt nämlich vom Einkommen vor der Rente ab.

Selbstverständlich darf der Rentner aber auch seine steuerlichen Pflichten nicht vergessen. Der Hinzuverdienst wird monatlich individuell versteuert, die Renteneinkünfte jedoch jährlich.

Ärger durch unverschuldeten Autounfall

Auch wer unverschuldet in einen Autounfall verwickelt wurde, hat oft Ärger mit der Versicherung des Unfallgegners bei der Erstattung des Schadens. Grundsätzlich hat der Geschädigte die Wahl zwischen Reparatur des entstandenen Schadens oder fiktiver Erstattung an Hand eines Gutachtens oder (bei geringen Schäden) aufgrund eines Kostenvoranschlages.

Nun kann es in diesen Fällen vorkommen, dass die gegnerische Versicherung nicht alle geltend gemachten Beträge zahlt, mit der Begründung, die veranschlagten Reparaturkosten wären zu hoch. Auch sollen oft Ersatzteile überteuert sein oder Stundensätze der Kfz-Mechaniker das übliche Maß übersteigen. Dies sollte der Geschädigte nicht widerspruchslos hinnehmen. In der Regel weist das Gutachten die angemessenen, ortsüblichen Kosten für die Reparatur aus und diese sind daher von der Versicherung zu ersetzen.

Neuerdings versuchen einzelne Versicherungen auch die Kosten des Gutachters anzugreifen, ebenfalls mit der Begründung, diese würden die ortsüblichen Kosten hierfür übersteigen. Auch hier lohnt sich die Einschaltung eines Rechtsanwalts. Der Geschädigte hat zwar eine Schadensminderungspflicht, d. h. er darf den Schaden nicht unangemessen in die Höhe treiben. Die Pflicht, verschiedene Angebote von Gutachtern einzuholen, hat der Geschädigte aber in der Regel nicht.

Richtig ist allerdings, wenn die Versicherung bei fiktiver Schadensabrechnung nur den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer überweist. Diese schuldet die Versicherung nur, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist, also im Falle einer Reparatur. Der Geschädigte kann aber an Hand des Gutachtens den fiktiven Nettoschaden geltend machen und dann das Fahrzeug in einer Werkstatt seiner Wahl reparieren lassen. Die hierfür dann gezahlte Umsatzsteuer hat die Versicherung noch zu überweisen.

Erkundigungspflicht des Insolvenzschuldners

Der Schuldner im Insolvenzverfahren hat sich nach einem Urteil des AG Oldenburg aktiv beim Insolvenzverwalter zu erkundigen, ob er über versehentlich eingegangene Geldbeträge verfügen darf. Im vorliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Verfahrens einen Bausparvertrag der Schuldnerin gekündigt. Die Bausparkasse überwies den Betrag aber versehentlich auf das Konto der Schuldnerin. Diese verbrauchte den Betrag für eine dringende Reparatur an ihrem Fahrzeug. Die Bausparkasse musste den Betrag noch mal an den Insolvenzverwalter zahlen und beantragte die Versagung der Restschuldbefreiung. Der Schuldnerin wurde die Restschuldbefreiung versagt, denn das Gericht sah eine Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht. Die Schuldnerin hätte erkennen müssen, dass hier eine Fehlbuchung vorlag. Zumindest hätte es ihr obliegen, sich beim Insolvenzverwalter entsprechend zu erkundigen. Eine allgemeine Pflicht zur Belehrung des Schuldners über dessen Pflichten im Verfahren hat der Insolvenzverwalter nicht.

Achtung! Änderungen im Kontopfändungsschutz ab 01.01.2012

Im Juli 2010 sind grundlegende Änderungen im Pfändungsschutz für Bankkonten in Kraft getreten. Insbesondere wurde das sogenannte Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Auf diesem Konto sind monatliche Geldeingänge in Höhe des Pfändungsfreibetrages unpfändbar. Der Rechtsgrund der Zahlungseingänge ist dabei unerheblich. Über alle Geldeingänge bis zur Höhe des Pfändungsfreibetrages kann der Kontoinhaber auch bei Pfändung des Kontos frei verfügen. Auch Überweisungen in diesem Rahmen sind möglich. Beträge über dem Sockelbetrag werden an den Gläubiger überwiesen. Nicht verbrauchte Beträge bis zum Sockelbetrag können maximal einen Monat übertragen werden.

Die bisherigen Regeln zum Kontopfändungsschutz bestanden neben dem Pfändungsschutzkonto in einer Übergangsfrist weiter. **Diese**

endet zum 31.12.2011. Ab Januar 2012 sind nur noch Geldeingänge auf dem P-Konto geschützt. Dies gilt auch für Sozialleistungen, da alle anderen Pfändungsschutzregeln dann entfallen. Wer sein Konto nicht rechtzeitig auf ein P-Konto umstellt, muss dann damit rechnen, dass die Bank die eingehenden Sozialleistungen an die Gläubiger überweist. Auch ein Pfändungsschutzantrag an das Gericht wird dann nicht mehr möglich sein.

Der Bankkunde hat einen Anspruch auf Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto gegenüber der Bank. Jeder Bürger darf aber nur ein P-Konto besitzen. Gegebenenfall sollte jeder, der eine Pfändung befürchtet, sich über den neuen Pfändungsschutz ab 2012 informieren.

Witz des Monats

Richter: „Herr Verteidiger, Sie können sich kurz fassen. Der Angeklagte hat die Tat bereits gestanden.“

Verteidiger: „Soso, sie glauben ihm also mehr als mir ?“

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz